

Geschäftsordnung



für die Gemeinschaft der Fußballtrainer in Oberbayern

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft der Fußballtrainer in Oberbayern ist eine Interessengemeinschaft auf freiwilliger Basis innerhalb des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (nachfolgend „BFV“) genannt.
2. Die Gemeinschaft führt den Namen „Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberbayern“, kurz „GFT“.
3. Für die Gemeinschaft und deren Mitglieder sind die Satzung und Ordnung des BFV und die Trainerordnung des DFB (Deutscher Fußball-Bund) in der jeweils gültigen Fassung bindend. Darüber hinaus gelten die Regelungen der §§ 21 BGB, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Praxis und Theorie des Fußballspiels mit dem Ziel, diese nach den modernsten Erkenntnissen der Trainerlehre zu unterrichten und zu schulen, damit sie in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung im Fußballsport tätig sein können.
2. Des Weiteren ermöglicht die GFT ihren Mitgliedern die nach den Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Fach Übungsleitern „Fußball des BFV“ vorgeschriebene Fortbildung zur Verlängerung des Übungsleiter-Ausweises Fußball sowie der anerkannten Trainer-Lizenzen des BFV.
3. Zur Erreichung dieses Zweckes sind nachstehende Aufgaben zu erfüllen: Die GFT Oberbayern hält pro Jahr mehrere Ausbildungstagungen ab (im Kalenderjahr sollen mindestens 4 Aus- und Weiterbildungstagungen stattfinden).
4. Die GFT Oberbayern ist bestrebt auf Anfrage von Vereinen bei der Vermittlung von lizenzierten Fußballtrainern genau so behilflich zu sein wie im umgekehrten Falle. Angaben über Qualifikation und finanzielle Angelegenheiten werden nicht gemacht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede interessierte Person kann Mitglied bei der GFT Oberbayern werden.
2. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei Tod sowie durch Ausschluss. Ausschlussmöglichkeiten siehe § 9 Nr. 3. Bei einem Ausschlussverfahren muss der Betroffene in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

§ 4 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe der Gemeinschaft sind
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Soweit sich eine Notwendigkeit ergibt, können weitere Vorstandsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dazu gewählt werden.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt die GFT Oberbayern nach außen. Er beruft und leitet die Arbeitstagungen, die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandschaftssitzungen.
4. Der stv. Vorsitzende ist gleichberechtigter Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er ist für die auf ihn intern übertragenen Aufgaben in der Trainingsgemeinschaft zuständig.
5. Die weiteren Vorstandsmitglieder erledigen die Verwaltungsaufgaben und führen die Kassengeschäfte.
6. Die Vorstandschaft wird alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
7. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. Von der Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Vorstandschaft festgelegt werden.
8. Die amtierende Vorstandschaft bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird in der nächstfolgenden Arbeitstagung der GFT Oberbayern ein Nachfolger gewählt.
10. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung wird alle vier Jahre von der Vorstandschaft ein neutraler Kassenprüfer festgelegt.
11. Die Wahlen können per Akklamation erfolgen. Es gelten die für Wahlvorgänge im BFV üblichen Bestimmungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandschaft beruft alle vier Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, diese kann auch im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung erfolgen. Die Einberufung muss frist- und zeitgerecht, mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen (z.B. per Infobrief oder durch Veröffentlichung auf der Homepage im Internet). Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Wahl eines Wahlausschusses
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Neuwahl der Vorstandschaft
 - f) Wünsche und Anträge
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dies trifft auch sinngemäß für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu.
4. Bei der Mitgliederversammlung der GFT Oberbayern sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Nichtanwesenheit eines Mitgliedes ist eine Stimmübertragung an einen Dritten nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn die Vorstandschaft aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT Oberbayern es für dringend erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls zwei Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Siehe hierzu § 6 Abs. 1.

§ 7 Anerkennung der Fortbildung

1. Die Regelmäßige Durchführung von Arbeitstagen der GFT Oberbayern mit einem gezielten Lehrprogramm wird als Fortbildung nach den Richtlinien und der Trainerordnung des DFB durch den BFV anerkannt.
2. Danach muss das Mitglied innerhalb von drei Jahren an der vom BFV vorgeschriebenen Anzahl der Lerneinheiten zur Verlängerung der jeweiligen Lizenzen teilgenommen haben.
3. Die Vorstandschaft der GFT Oberbayern hat einen lückenlosen Nachweis über die Teilnahme der Mitglieder an den Arbeitstagen zu führen.
4. Die Teilnehmer an der Aus- und Weiterbildung geben ihren Mitgliedsausweis vor Beginn der Tagung, bzw. nach ihrem Eintreffen, persönlich ab. Nach Beendigung der Arbeitstagung kann der Mitgliedsausweis wieder persönlich abgeholt werden. Die Fortbildungsstunden können über das Mitgliederportal eingesehen werden.

§ 8 Finanzverwaltung

1. Die GFT Oberbayern erhebt grundsätzlich von den Mitgliedern keine Beiträge.
2. Zur Deckung der laufenden Ausgaben für Referenten, Weiterbildungsgeräte, Fahrten, Besuche, Anerkennungsgaben und allgemeine Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Schreibmaterial, IT Kosten usw.) der GFT werden alle Mitglieder anteilmäßig mit diesen Kosten belastet.
3. Zu diesem Zweck ist eine jährliche Unkostenpauschale festgelegt, die von jedem Mitglied per Einzugsverfahren eingeholt wird.
4. Die Höhe der jährlichen Unkostenpauschale ist derzeit auf 25,- € festgelegt. Im Bedarfsfall entscheiden auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer ordentlichen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder über die neu festzusetzende Höhe des Unkostenbeitrages.
5. Neuaufnahmen werden nur wirksam, wenn der betreffende Sportkamerad eine Einzugsermächtigung unterschreibt und der einzuziehende Betrag auf seinem Konto gedeckt ist.
6. Nichtmitglieder, die als Gast an einzelnen Tagungen und Referaten nach vorheriger Rücksprache mit der Vorstandschaft teilnehmen und haben ggf. einen angemessenen Unkostenbeitrag zu entrichten.

§ 9 Rechtssprechung

1. Alle Mitglieder der GFT Oberbayern unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtssprechung des DFB bzw. BFV.
2. Verstöße von Mitgliedern der GFT gegen die sportlichen Bestimmungen, Satzung und Ordnung des BFV und die Ausbildungsordnung des DFB werden von den zuständigen Sportgerichten des BFV bzw. DFB geahndet. Die GFT Oberbayern kann nachstehende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder ergreifen:
 - a) Ausschluss aus der GFT
 - b) Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens durch eine Anzeige nach § 35 RVO beim zuständigen Sportgericht des BFV oder des DFB
 - c) Antragstellung bei den zuständigen Gremien des BFV bzw. des DFB auf Entziehung der Ausbildungserlaubnis bzw. Lizenzentzug
3. Der Ausschluss aus der GFT kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) mit dem Unkostenbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist (keine Deckung oder Auflösung des Kontos, Stornierung usw.)
 - b) den Zwecken der Gemeinschaft entgegenwirkt
 - c) gegen die Anordnungen der Vorstandschaft verstößt und dabei die Disziplin grob verletzt
 - d) sich unsportlich oder unehrenhaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft verhält
 - e) Wie unter § 3 ausgeführt, muss dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
4. Die GFT Oberbayern kann weiterhin beim BFV Antrag auf zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausbildungserlaubnis stellen und zwar, wenn der Betroffene
 - a) in erheblichem Ausmaße gegen die Satzung und Ordnung des BFV oder DFB verstößt,
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet,
 - c) seine Stellung missbraucht (z.B. Beihilfe zum Vereinswechsel, Versprechungen zum Vereinswechsel macht usw.)
 - d) die Bestimmungen dieser Ordnung und die DFB-Trainerordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung als Übungsleiter gefordert sind und waren,
 - e) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleitetes Verfahren durch Austritt aus dem Verein entzieht.

§ 10 Schlussbemerkung.

1. Für alle in der Geschäftsordnung der GFT Oberbayern nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzung und Ordnungen des BFV und die DFB-Ausbildungsordnung sowie die §§ 21 ff. BGB.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2018 in Kraft.

Oberhaching, 23.11.2018

gez. Ludwig Trifellner
1. Vorsitzender

gez. Christoph Heckl
stv. Vorsitzender